



Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566) und des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 1 und Abs. 2, des § 10 Abs. 1, 6, 7, 8, sowie § 16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566), in der für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom xxxx folgende Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Tourismusabgabe erlassen:

§ 1 Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Tönning erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 7 KAG für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung.

Der gemeindliche Aufwand für die Tourismuswerbung wird zu 11 % durch Kostenbeiträge, Erlöse und sonstige Einnahmen, zu 59 % durch die Tourismusabgabe gedeckt. Die Gemeinde trägt 30 % des Aufwands.

§ 2 Persönliche Abgabepflicht

1. Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
2. Erbringen mehrere Personen die tourismusbezogenen entgeltliche Leistungen oder sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.
3. Bei Vermietung oder Verpachtung sind Verpächter/in oder Vermieter/in sowie Unterverpächter/in oder Untervermieter/in neben Mieter und Pächter Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Abgabepflicht

1. Der Abgabepflicht unterliegen selbständige, tourismusbezogene entgeltliche Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten die Personen und Personenvereinigungen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden erbringen. Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren Betriebsitz zu haben, vorübergehend im Stadtgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
2. Mehrere Tätigkeiten oder Betriebe eines Abgabepflichtigen werden jeweils gesondert behandelt.

§ 4 Abgabemaßstab

1. Die Tourismusabgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen



multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart (Maßstabseinheiten).

2. Als tourismusbedingter Teil der Einnahmen gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Ist auch das nicht möglich, ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
4. Bei der Berechnung der Abgabe für ein Jahr werden die Einnahmen des Vorjahres zu Grunde gelegt.
5. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des Jahres der Tätigkeitsaufnahme maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die geschätzten, auf das gesamte Jahr der Tätigkeitsaufnahme bezogenen Einnahmen maßgebend.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz wird ermittelt, indem die Summe aller Maßstabseinheiten durch den zu deckenden Aufwandsanteil nach § 1 Satz 2 dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt 2,25 %.

§ 6 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 7 Entstehung und Beendigung des Abgabeanspruchs, Fälligkeit, Kleinbeträge

1. Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
2. Der Abgabeanspruch entsteht am Anfang des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht.
3. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
4. Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig und in einer Summe zu entrichten.



5. Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

1. Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 - Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder, soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung anhand eines von der Stadt bereitgestellten Vordrucks die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 Absätze 4 und 5 dieser Satzung abzugeben.
2. Die Stadt ist befugt, auf Grund des § 31 AO oder im Rahmen der Amtshilfe von den Finanzbehörden Auskunft über die betrieblichen Einnahmen der Abgabepflichtigen einzuholen.
3. Sind die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten nach Abs. 1 und 2 oder nach § 10 nicht zu erlangen, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.
4. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Tönning kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 - a. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Abgabepflichtigen, die dem für den jeweiligen Abgabepflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 - b. den Daten des Melderegisters,
 - c. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - d. den Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer und
 - e. den Daten der Kurverwaltung aus der Veranlagung der Kurabgabe erheben.
2. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
3. Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen oder geschätzten Daten (§ 8) und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönning über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 20.12.2011 außer Kraft.



2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung sollen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Soweit daher Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, wird die Abgabehöhe nach der neuen Satzung auf die sich nach der alten Satzung ergebende Abgabehöhe beschränkt.